



Stellungnahme zum Regelungspaket Fracking der Bundesregierung vom 19.12.2014

Schutz von Mensch, Natur und Grundwasser bei der Förderung von Erdgas und Erdöl aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten gewährleisten



Position des NABU und Regelungspaket

Der NABU lehnt den Einsatz der Fracking-Technologie zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas in Deutschland aus energie-, klima-, naturschutz-, umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen ab und fordert ein nationales Fracking-Verbot. Die bisherige Rechtslage und Genehmigungspraxis zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland sind weder geeignet, die Umweltauswirkungen und Risiken zu minimieren bzw. auszuschließen, noch die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen.¹ Daher sollten die Förderung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten im Bundesbergrecht verboten und die Anforderungen an die Förderung aus konventionellen Lagerstätten – auch ohne Fracking – im Umwelt- und Bergrecht zum Schutz von Mensch, Natur und Grundwasser angepasst werden.

Regelungspaket der Bundesregierung

Am 19.12.2014 hat die Bundesregierung die Verbände- und Länderanhörung zum sogenannten Regelungspaket Fracking eingeleitet. Zu diesem Paket gehört ein Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushalts und des Bundesnaturschutzgesetzes (WHG und BNatSchG), ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Berggesetzes (BBergG) und ein Verordnungsentwurf zur Änderung der UVP-Verordnung Bergbau (UVP-V Bergbau) und der Allgemeinen Bundes-Bergverordnung (ABBergV). Die Entwürfe sehen u.a. vor, die Zulassung von Frackingvorhaben und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser von der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig zu machen.

Die Aufteilung in zwei Änderungsgesetze und eine Änderungsverordnung hat zur Folge, dass nach dem Kabinettsbeschluss unterschiedliche Rechtsetzungsverfahren mit unterschiedlichen Beteiligungen zu durchlaufen sind: Die Änderung des WHG, des BNatSchG und des BBergG sollen

Kontakt

NABU Bundesverband

Ulf Sieberg

Referent für Energiepolitik und Klimaschutz

Tel. +49 (0)30.284984-1521

Fax +49 (0)30.284984-3521

Ulf.Sieberg@NABU.de

¹ NABU-Position „Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking“, August 2014

durch den Bundestag ohne Zustimmungspflicht des Bundesrates beschlossen werden. Der Änderung der Rechtsverordnungen muss der Bundesrat zustimmen; daran wird der Bundestag nicht beteiligt.

Regelungsversäumnisse zum Nachteil von Mensch, Natur und Grundwasser

Mit dem Regelungspaket wird die grundlegende Forderung des NABU nach einem Verbot des Frackings zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl nicht erfüllt. Auch eine Mindesttiefe oder ein Mindestabstand zwischen Grundwasser und erzeugten Rissen ist nicht vorgesehen. Fracking in Erdöl- oder Tight-Gas-Lagerstätten soll unabhängig von der Tiefe nicht verboten werden. Fracking in Schiefergaslagerstätten bleibt unterhalb von 3.000 m Tiefe uneingeschränkt zulässig. Oberhalb von 3.000 m bleibt es für Erprobungsmaßnahmen uneingeschränkt zulässig. Das für die kommerzielle Gewinnung vorgesehene Verbot von Fracking in Schiefer- und Kohleflözgaslagerstätten oberhalb von 3.000 m kann durch das Votum einer Expertenkommission überwunden werden.

Erprobungsmaßnahmen sind aus Sicht des NABU nicht zielführend, weil die Erkenntnisse aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit des Untergrundes nicht von einem auf andere Bohrstandorte übertragbar sind. Jede Erprobung würde damit zu einem neuen Test- und Experimentierfeld. Erst recht lehnt der NABU die Ermöglichung kommerzieller Schiefergasvorhaben durch eine demokratisch nicht legitimierte Expertenkommission ab. Der NABU hält ferner ein klares Verbot der Einleitung von Lagerstättenwasser in den Untergrund für erforderlich.

Gleichwohl begrüßt der NABU grundsätzlich die erklärte Absicht, mit der geplanten Rechtsänderung zumindest strengere Anforderungen an Frackingvorhaben bei der Erdgas- und Erdölgewinnung zu regeln. Die vorgelegten Regelungsentwürfe enthalten eine Reihe notwendiger Klarstellungen, um zumindest die Einhaltung der schon bisher geltenden wasserrechtlichen Anforderungen endlich zu gewährleisten, die in der bisherigen Vollzugspraxis häufig nur unzureichend beachtet wurden. Der NABU begrüßt, dass mit der klaren Regelung zur zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl mittels Fracking und zur Entsorgung von Lagerstättenwasser erstmals eine Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben werden soll.

Aus NABU-Sicht reichen die vorgelegten Regelungsentwürfe somit nicht aus, um den Umwelt- und den Gewässerschutz umfassend zu gewährleisten. Sie bleiben hinter dem Versprechen eines Verbotes zumindest der Schiefergasförderung deutlich zurück und schaffen gegenüber dem geltenden Recht sogar teilweise neue Privilegierungen für die Erdgas- und Erdölförderung.

Mindeständerungsbedarf aus NABU-Sicht

Der NABU geht davon aus, dass die politischen Mehrheitsverhältnisse die Kernforderung nach einem Verbot der Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl derzeit nicht durchsetzbar machen. Es besteht aber ein breiter Konsens, dass der Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als Bestandteil des Naturhaushalts absolute Priorität hat. Frackingvorhaben dürfen deshalb nur zugelassen werden, wenn durch ausreichende Genehmi-

gungs- und Überwachungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Der wesentliche Grundgedanke des Regelungspaktes besteht in einem schrittweisen Vorgehen: Frackingvorhaben sollen zunächst nur dort zugelassen werden, wo schädliche Grundwasserveränderungen nicht zu besorgen sind. Außerdem muss der Grundwasserschutz bei der Versenkung von Lagerstättenwasser verbessert werden. Nicht nachvollziehbar und dringend änderungsbedürftig ist, dass die Regelungsentwürfe in der vorgelegten Fassung bezüglich zweier Aspekte sogar zu einer Verschlechterung des Grundwasserschutzes führen würden (dazu nachfolgend 1. und 3.). Vorrangiger Änderungsbedarf besteht daher dem NABU nach vor allem in folgenden Kernpunkten:

- 1. Für Frackingvorhaben darf keine Privilegierung geschaffen werden, indem der vorsorgende Grundwasserschutz auf Trinkwasserentnahmen beschränkt wird (§ 13a Abs. 4 Nr. 2 WHGE). Der Besorgnisgrundsatz muss wie bei allen anderen Benutzungen auch für das im Ökosystem verbleibende Grundwasser und Grundwasserentnahmen zur mittelbaren Verwendung in Lebensmitteln (Bewässerung, Viehtränke) gelten.**
- 2. Der NABU fordert ein generelles Verbot der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser. Zumindest muss sichergestellt werden, dass eine solche Ablagerung nur zugelassen wird, soweit sie dem Stand der Technik entspricht und wenn sie in ausgeforderte Lagerstätten erfolgt.**
- 3. Für bestehende Lagerstättenwasserversenkungen, die den Anforderungen an den Grundwasserschutz nicht genügen, darf kein Bestandsschutz geschaffen werden, der weit über den üblichen wasserrechtlichen Bestandsschutz hinausgeht.**
- 4. Falls Fracking in Schiefergaslagerstätten durch Bundesrecht überhaupt zugelassen wird, muss sichergestellt werden, dass die Länder im Rahmen ihrer Ermessensausübung die Erlaubnis dafür generell ablehnen dürfen. Die Zahl zulässiger Erprobungsvorhaben muss durch Bundesrecht auf ein Erprobungsvorhaben für eine geologische Formation beschränkt werden. Kommerzielle Vorhaben dürfen nicht zugelassen werden, solange deren Unbedenklichkeit nicht durch demokratisch legitimierte Organe unter Anhörung der beteiligten Kreise und der Öffentlichkeit auf Grundlage ausreichender Untersuchungen bewertet und die dabei einzuhaltenden Standards festgelegt worden sind.**
- 5. Frackingvorhaben in geringerer Tiefe als 3.000 m sollten generell verboten werden, um sicher zu stellen, dass zwischen den erzeugten Rissen und dem tiefsten nutzbaren Grundwasserleiter eine wirksame geologische Barriere vorhanden ist.**

Schließlich sollten folgende Lücken der Entwürfe geschlossen werden, um einen effektiven Grundwasserschutz sicherzustellen:

- 6. Der NABU fordert die Ausdehnung des generellen Verbotes von Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in Schutzgebieten auf ausgewiesene Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung und auf alle Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie einen Umgebungs-**

schutz für alle Verbotszonen. Außerdem muss in Natura 2000-Gebieten auch Fracking in Erdöl- und Tight-Gas-Lagerstätten verboten werden.

- 7. Die Effektivität der UVP muss gewährleistet werden. Sie muss frühzeitig vor Errichtung des Bohrplatzes erfolgen. Eine auf den Bohrstandort insgesamt bezogene UVP darf nicht dadurch umgangen werden, dass eine einfache Aufsuchungsbohrung erst später als Fracking- oder Gewinnungsbohrung umgewidmet wird. Nach Abschluss der Bohrung und vor dem Frackingvorgang sollte eine ergänzende UVP stattfinden (gestufte UVP), um die Umweltauswirkungen des Fracking beurteilen zu können. Die Übergangsvorschrift muss die Vorgaben der UVP-Richtlinie einhalten.**
- 8. Der NABU fordert die Einführung eines bergrechtlichen Bewirtschaftungsermessens für die Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und die Zulassung von Tiefbohrvorhaben zu diesen Zwecken.**
- 9. Der NABU fordert, den Stand der Technik als generelles Anforderungsniveau für Errichtung und Betrieb von Tiefbohrungen festzulegen und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Wasserrechts zu konkretisieren. Die Einhaltung dieses Anforderungsniveaus muss durch die Klarstellung flankiert werden, dass alle Tiefbohrungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.**